

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Auswertung eines Anwaltskontos wegen Geldwäscheverdachts

EMRK Art. 8; StPO §§ 160a, 161

Der staatsanwaltliche Zugriff auf das Geschäftskonto eines Strafverteidigers im Rahmen eines gegen einen seiner Mandanten geführten Ermittlungsverfahrens (hier: wegen Geldwäsche und Betrug), wobei alle Kontodaten für einen Zweijahreszeitraum erhoben und in die Ermittlungsakte mit Zugänglichkeit für andere Personen aufgenommen werden, erweist sich als unverhältnismäßig und als Verletzung des Privatlebens (Art. 8 EMRK).

EGMR, Urt. v. 27.04.2017 – 73607/13 (Sommer./J. Deutschland)

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. Ulrich Sommer, Köln.

Anm. d. Red.: Vgl. dazu S. Bock ZWH 2017, 266; die gegen den Beschl. des OLG Hamm v. 13.09.2012 (2 Ws 270/12) sowie gegen den Beschl. des LG Bochum v. 19.07.2012 (12 KLs – 35 Js 145/10 AK 3/12) erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG – ohne weitere Begründung – nicht zur Entscheidung angenommen (3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 19.09.2013 – 2 BvR 2268/12).

Akteneinsicht und rechtliches Gehör

StPO §§ 308 Abs. 1, 406e Abs. 1; GG Art. 103 Abs. 1

Wird ein Akteneinsichtsgesuch als unbegründet zurückgewiesen, womit vorgängige anderslautende Verfügungen bzw. Beschlüsse aufgehoben werden, ohne dem Antragsteller zuvor die Beschwerdeschriften und -begründungen der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis zu geben, wird auch der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Ob der Antragsteller Verletzter i.S.v. § 406e Abs. 1 StPO ist, bleibt dabei außer Betracht, denn die Verletzteneigenschaft ist zwar eine Voraussetzung für die Akteneinsicht und bestimmt den Inhalt der Beschwerdeentscheidung, nicht aber das hierbei zu beachtende Verfahren. Anspruch auf rechtliches Gehör hat vielmehr jeder, der an einem gerichtlichen Verfahren als Partei

oder in ähnlicher Stellung beteiligt ist oder unmittelbar rechtlich von dem Verfahren betroffen wird. Unmittelbar betroffen ist neben dem förmlich am Prozess Beteiligten auch derjenige, dem gegenüber die richterliche Entscheidung materiell-rechtlich wirkt (hier: durch Entzug der teilweise eingeräumten Akteneinsicht).

BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 25.01.2018 – 2 BvR 1362/16

Anm. d. Red.: S. auch BVerfGE 60, 7 [13]; 65, 227 [233]; 75, 201 [215]; 89, 381 [390 f.]; 92, 158 [183]; 101, 397 [404].

Akteneinsicht an Nebenklageberechtigte: rechtliches Gehör und Rechtsschutzinteresse

StPO §§ 406e Abs. 2, 304; GG Art. 19 Abs. 4, 103 Abs. 1

1. Mit dem Gebot, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, ist es zwar grundsätzlich vereinbar, wenn die Gerichte ein Rechtsschutzinteresse nur so lange als gegeben ansehen, wie ein gerichtliches Verfahren dazu dienen kann, eine gegenwärtige Beschwer auszuräumen, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen oder eine fortwirkende Beeinträchtigung durch einen an sich beendeten Eingriff zu beseitigen. Darüber hinaus ist ein Rechtsschutzinteresse aber auch in Fällen tief greifender Grundrechtseingriffe gegeben, in denen die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung gegebenen Instanz kaum erlangen kann. Effektiver Grundrechtsschutz gebietet es in diesen Fällen, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, die Berechtigung des schwerwiegenden – wenn auch tatsächlich nicht mehr fortwirkenden – Grundrechtseingriffs gerichtlich klären zu lassen (hier: Verwerfung einer Beschwerde des Beschuldigten gegen die an eine Nebenklageberechtigte gewährte Akteneinsicht als unzulässig).

2. Die Gewährung von Akteneinsicht im Strafverfahren an Dritte erfordert regelmäßig die vorherige Anhörung des Beschuldigten; vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob und inwieweit die Gewährung von Akteneinsicht (hier: an die Nebenklageberechtigte als einzige Tatzeugin) eine Gefährdung des Untersuchungszwecks darstellt, die die Versagung der begehrten Akteneinsicht rechtfertigen oder gebieten kann.

BVerfG, 3. Kammer des 1. Senats, Beschl. v. 31.01.2017 – 1 BvR 1259/16